

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1982-1983)

Artikel: Die Stellung der Stadt Wil im stift-st. gallischen Staat
Autor: Bless-Grabher, Magdalen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung der Stadt Wil im stift-st.gallischen Staat

Magdalen Bless-Grabher

Spaziert man in der Wiler Altstadt die schmucke Marktgasse bergan, weitet sich zuoberst die Strasse unversehens zum «Goldenen Boden», heute schlicht «Hofplatz» genannt. Ein schöner Platz ist es, «erhaben» nicht nur im topographischen Sinn. Hier, rund um diesen Platz, entschieden sich jahrhundertlang die politischen Geschicke Wils, hier wurden die meisten der Beschlüsse gefasst, die den Alltag und die Entwicklung des charmanten Städtchens im Kleinen und Grossen prägten.

Das Geviert wird von einem wichtigen, burgähnlichen mittelalterlichen Bau, dem sog. «Hof», dominiert, einst Nebenresidenz des Stadt- und Landesherrn, des Abts von St.Gallen. Die Machtverhältnisse von anno dazumal scheinen hier architektonisch klar ausgedrückt zu sein. Doch der Schein trügt! Die grosse Baulücke in der Häuserzeile schräg vis-à-vis des Hofes deutet daraufhin, dass von den Gebäuden, die ursprünglich den «Goldenen Boden» umsäumten, heute eines fehlt: 1854 war hier grundlos das Rathaus der Stadt abgebrochen worden, ein repräsentativer Bau, der 1505 in spätgotischem Stil errichtet worden war und den Bürgern jahrhundertlang als Sitz der städtischen Selbstverwaltung gedient hatte. Stolz hatte es, als einziges der umliegenden Häuser, sein «Gesicht», d.h. seine Giebelseite dem Platz davor und damit dem «Hof» zugewandt. Augenfällig markierte es damit seine Stellung als selbstbewusster Gegenpol der Macht. Tatsächlich hatten stadt-intern in erster Linie nicht der Abt, sondern Schultheiss und Rat als Vertreter der

Bürgerschaft das Sagen. Zählten sie an den überkommenen Privilegien der Stadt fest.

Der folgende Überblick nun möchte darlegen, wie sich die verfassungsmässige «Balance der Macht» zwischen Abt und Stadt, zwischen «Hof» und Rathaus entwickelte, ein- und gelegentlich auch aus-pendelte.

Dramatische Anfangszeit

Erstmals erwähnt wird Wil als *alemanische Siedlung* «Wila» in einer Schenkungsurkunde an das Kloster St.Gallen aus dem Jahre 754¹. Im 11. Jahrhundert wird «Wila» erneut urkundlich genannt². Schon in diesem alten «Wila» gab es wahrscheinlich eine Kirche, nämlich die heute noch in Nachfolgebauten bestehende Kirche St.Peter, die wohl älteren Ursprungs ist als die Stadt und sich stets ausserhalb ihrer Mauern befand³.

Ums Jahr 1200 – der genaue Zeitpunkt ist unbekannt – gründeten die Herren von Toggenburg Wil als Stadt auf dem wehrhaften Moränenhügel, der noch immer die Altstadt trägt. Im Gegensatz zu den einsamen, abgelegenen toggenburgischen Burgen lag die neugegründete Stadt verkehrsmässig günstig auf dem Schnittpunkt der Ost-West-Achse St.Gallen–Winterthur und der Nord-Süd-Achse Konstanz–Toggenburg.

Auch im Hinblick auf den toggenburgischen Grundbesitz, der damals noch weit in den Thurgau hineingriff, war die Lage Wils recht zentral. Ungefähr um

die gleiche Zeit oder wenig später gründeten die Toggenburger auch die Städtchen Lichtensteig und Uznach. Wie dort, stand auch in Wil ein «Schultheiss» dem Gemeinwesen vor.

Die Gründung der Stadt Wil lag ganz im Trend der Zeit. Gegen Entrichtung eines bescheidenen Arealzinses konnte sich hier niederlassen, wer wollte. Zur Besiedlung lockten die drei Merkmale, die eine mittelalterliche Stadt ausmachten, nämlich das *Marktrecht* mit seinen (geld-)wirtschaftlichen Vorteilen, das privilegierte *Stadtrecht* («Stadtluft macht frei») sowie die mit der *Befestigung* gegebene militärische Sicherheit.

Sozusagen mit einem Paukenschlag trat die Stadt Wil 1226 ins grelle Licht der Geschichte. Im Dezember dieses Jahres wurde Friedrich, der junge Sohn des Grafen Diethelm I von Toggenburg, auf der (nicht mehr lokalisierbaren) Burg Renggerschwil (?) bei Wängi ermordet. Da die Burg Friedrichs älterem Bruder Diethelm II gehörte, ging die Tat als «Brudermord» in die Annalen des st.gallischen Klosterchronisten Konrad von Pfäfers ein⁴. Laut einer neueren Studie des Thurgauer Historikers Bruno Meyer soll sie von Gefolgsleuten Diethelms als legale Blutrachehandlung ausgeführt worden sein⁵. Jedenfalls blieb Friedrichs Leichnam tagelang unbegraben liegen, bis sie schliesslich der St.Galler Abt Konrad von Bussnang in sein Koster überführte und dort kirchlich bestattete.

Der erschütterte Vater des Getöteten, Graf Diethelm von Toggenburg, überliess dafür dem Abt zum Dank die

Der Hofplatz zu Wil. Im Hintergrund links der mächtige «Hof», einst Nebenresidenz der Fürstbische von St. Gallen; rechts im Bild das spätgotische, barock verzierte Rathaus der Stadt, das im Jahre 1505 errichtet worden war und 1854 abgebrochen wurde. (Kupferdruck von Franz Müller nach einer Zeichnung aus der Zeit um 1835–37)

Stammburg Alt-Toggenburg (heute Idadaburg) und die Stadt Wil, beides Erbteile des toten jungen Friedrich. Dessen Bruder Diethelm bestritt allerdings diese Schenkung, worauf sich der Abt die Stadt Wil und die Toggenburg mit einer zusätzlichen Kaufsumme sicherte⁶.

Von da an blieben die Geschicke Wils während vieler Jahrhunderte, nämlich bis 1798, eng mit denjenigen des Klosters St. Gallen verbunden. Die Abtei war reichsfrei, und ihre Äbte waren Fürsten des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation.

Die Söhne Diethelms II konnten sich jedoch mit dem Verluste Wils für ihr Geschlecht noch lange nicht abfinden. 1244 überfielen sie die Stadt und hielten sie besetzt, bis sie im folgenden Jahr Abt Berchtold von Falkenstein wieder für das Stift St. Gallen zurückeroberte⁷. In der Folge bauten die Äbte Wil zum eigentlichen Westpfeiler ihrer Herrschaft aus. Das stand allerdings im Gegensatz zu den Interessen des mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg, der eben die Kyburger beerbt hatte. Ein erster drohender Zusammenprall konnte um 1266 knapp abgewendet werden⁸. Zum offenen Konflikt kam es, nachdem Rudolf von Habsburg König und Wilhelm von Montfort Abt geworden war. Der Gegensatz wurde noch dadurch verschärft, dass Rudolf mit dem Vorarlberger Grafengeschlecht der Montforter persönlich verfeindet war. Zu allem dem hatte der Habsburger als Konkurrenzort direkt vor der Nase Wils Stadt und Markt Schwarzenbach gegründet. Schliesslich kam es zum offenen Konflikt zwischen den beiden

Städten und den beiden Herren. Abt Wilhelm von Montfort residierte damals wegen verschiedener Schwierigkeiten nicht in St. Gallen, sondern durchgehend in Wil.

Aus Rache für einen Viehraub der Schwarzenbacher überfielen im Sommer 1287 die Wiler, angefeuert durch ihren Stadtherrn, das Städtchen Schwarzenbach und brannten es nieder. Die Vergeltungsschläge, zu denen die Gegner in den folgenden Wochen ausholten, blieben zunächst erfolglos. Nachdem aber der König 1288 einen Gegenabt eingesetzt hatte, verliess Abt Wilhelm Wil. 1292 belagerten die Habsburger (Herzog Albrecht) die Stadt Wil erneut, worauf sie sich rasch ergab. Wenig später ging sie in Flammen auf – von äbtischen Dienstleuten zur Strafe in Brand gesteckt, wie man vermutete. Die Wiler Bürger zogen nun als habsburgische Untertanen samt ihren Kirchenglocken ins nahe Schwarzenbach. Erst 1301, kurz nach Abt Wilhelms Tod, kam es zu einer gütlichen Einigung. Wie der St. Galler Chronist Christian Kuchmeister schildert, mussten nun die Wiler ihre Häuser von Schwarzenbach nach Wil zurückführen und die Stadt am alten Ort wieder aufbauen⁹. Laut zeitgenössischen Steuerrödeln umfasste sie damals 194 Häuser (inbegriffen 14 Ställe)¹⁰. Das Zügeln ganzer Häuser im «Lego-Prinzip» war natürlich nur möglich, weil sie aus Holz bestanden.

Allerdings war die Pechsträhne der Wiler noch nicht ganz zu Ende: 1312 fiel ihre Stadt, die nun wieder äbtisch war, bereits wieder einem Grossbrand zum

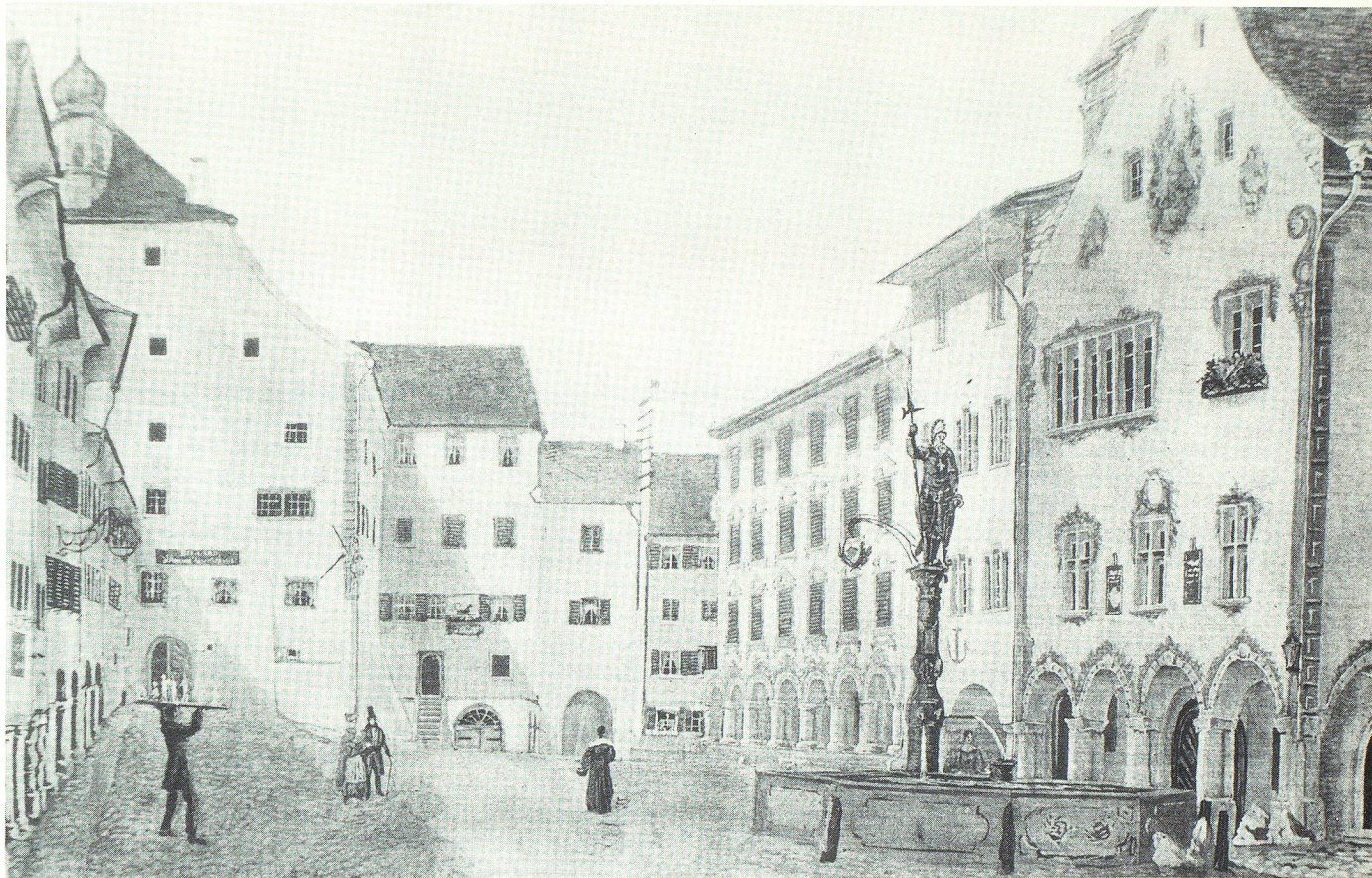
Opfer. Zugunsten des Wiederaufbaus erliess ihr darauf Abt Heinrich von Ramstein für 5 Jahre die Steuern¹¹.

Stolz auf das eigene Gericht

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts treten die rechtlichen Konturen der Stadt Wil allmählich konkreter hervor. Die früheste erhaltene *Handfeste* stammt aus dem Jahre 1334. Darin gelobte der st. gallische Abt Hermann von Bonstetten in allgemeinen Formulierungen, die Stadt Wil dem Gotteshaus St. Gallen niemals zu entfremden, also sie weder zu verkaufen noch zu verpfänden. Zugleich bestätigte er alle ihre «Rechte, guten Gewohnheiten und Gesetze»¹². In der Folgezeit wurde dieses Versprechen von jedem neugewählten Abt erneut beschworen.

Im gleichen Jahr bestätigte Abt Hermann in einer andern Urkunde, sicher auf Drängen der Wiler, dass sein Schultheiss kein Recht hätte, sein Pferd auf der Allmend der Wiler weiden zu lassen¹³. Korporative Nutzungsrechte standen allein den Stadtbürgern zu.

Die *Schultheissen* waren zu dieser Zeit noch Beamte des Abtes mit entsprechenden Verwaltungsfunktionen. Zunächst rekrutierten sie sich meist aus Ministerialen bzw. Dienstleuten der Stadt. Gelegentlich vertraten sie in dieser Frühzeit den Abt bei Lebensübertragungen. Oft aber sass damals – namentlich im 14. Jahrhundert – in Lehen ssachen auch der Abt selbst in Wil zu Gericht¹⁴. Die wichtigste Funktion



des Schultheissen lag in der Ausübung der *Niedergerichtsbarkeit*. Er hatte den Vorsitz im Stadtgericht, das – nachweisbar seit 1374 – auch «Wochengericht» genannt wurde¹⁵. Als Bussen- und Frevelgericht urteilte es vor allem über Geldschuld; seine Hauptfunktion aber bestand in der Fertigung von Käufen und Verkäufen im Zusammenhang mit Grundbesitz.

Für die *hohe Gerichtsbarkeit*, die schwere Missetaten betraf und Strafen über Leib und Leben fällte, war dagegen das *thurgauische Landgericht* zuständig, der Nachfahre des alten fränkischen Gaugrafengerichts. (Wil wurde denn auch bis in die Neuzeit hinein noch immer als «Wil im Thurgau» bezeichnet.) Ausführendes Organ war ein Vogt des Landgerichts. Wer er war, ist aus den Quellen nicht genau ersichtlich: Laut einer Untersuchung von

Ernst Wild war dieser Vogt aber wahrscheinlich identisch mit dem Schultheissen¹⁶. Er richtete, ähnlich wie in der Stadt St.Gallen, noch bis 1430 in altertümlicher Art mit der ganzen Gemeinde zusammen über die Verbrecher¹⁷.

1345 erhielt Wil auf Bitten des Abtes Hermann von Kaiser Ludwig das «*ius de non evocando*», d. h. ein Privileg, wonach kein Wiler Bürger vor ein anderes Gericht als dasjenige seiner Stadt gezogen werden durfte, es sei denn, es würde ihm dort das Recht verweigert¹⁸. Auch die Appellation an ein königliches Hofgericht war nun verbaut, was das lokale Gericht natürlich stärkte.

In den folgenden anderthalb Jahrhunderten liess sich die Stadt Wil dieses Privileg des eigenen Gerichtsstandes durch jeden neugewählten König wieder bestätigen, zuletzt 1487 durch Maximilian in Innsbruck¹⁹. Den Wilern lag of-

fenbar recht viel an diesen wohlgeheuten königlichen und kaiserlichen «Freiheitsbriefen», wie sie sie nannten. Jedenfalls liessen sie davon zahlreiche beglaubigte Abschriften – «*Vidimus*» – erstellen²⁰. Es fehlt auch nicht an Beispielen, wonach Missachtung dieses Privilegs tatsächlich bestraft wurde²¹.

Die Hochschätzung des verbindlichen eigenen Gerichtsstandes lässt sich damit erklären, dass der Gerichtsbarkeit im Mittelalter, als es noch keinen Staat in unserem Sinn gab, eine wichtige Bedeutung zukam. Was wir heute unter «Staat» verstehen, wurde damals zu einem grossen Teil vom Gericht verkörpert. Wie vielerorts, ist auch in Wil der Umfang der heutigen Politischen Gemeinde (759 ha) weitgehend identisch mit den einstigen Gerichtsmarken²².

Im genannten Privileg des Kaisers Ludwig aus dem Jahre 1345 erscheint erst-

mals auch der *Rat* der Stadt. Wils innere Organisationsstruktur wurde nun differenzierter und löste sich zunehmend vom direkten Einfluss des Abts. 1389 wurde zum ersten Mal ein *Hofammann* in Wil als äbtischer Beamter erwähnt²³. Er hatte bisherige Teilfunktionen des Schultheissen übernommen. Nun galt er als Vertreter des Abts, während der Schultheiss gleichsam ins «andere Lager» rückte, nämlich in jenes der städtischen Bürgerschaft. Er war nun Vorsitzender des städtischen Rats und nach wie vor auch des Gerichts. Seit dieser Zeit waren die Schultheissen immer Wiler Bürger.

Selbständige Bündnispolitik im 14. und 15. Jahrhundert

Seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts trat die Stadt Wil zunehmend eigenständiger auf. 1379 schloss sie sich dem *Schwäbischen Städtebund* an, dessen Spitze gegen den Adel gerichtet war. Auch die Stadt St.Gallen und die Appenzeller, zu dieser Zeit noch Untertanen des Klosters, gehörten diesem Bund an. Ihre Mitgliedschaft war, wie diejenige Wils, nicht eben ein Liebesbeweis an ihren (adeligen) Herrn, Abt Georg von Wildenstein und, nach dessen Tod im Jahre 1379, Abt Kuno von Stoffeln. Nach der Auflösung des Schwäbischen Städtebunds 1388 gehörte Wil bis 1405 dem Bund der Städte um den Bodensee an.

Wie andernorts, gärte es damals auch in Wil. Weniger Abgaben, mehr Selbst-

verwaltung, so hiess die Losung der Zeit. Gegen Ende des Jahrhunderts kam es zu einem *Aufbruch* der Bürger und Söldner (!) der Stadt gegen Abt Kuno von Stoffeln. Entgegen altem Herkommen hatte er nämlich die Steuern, die Tavernengelder und den Mül-
lerlohn in den äbtischen Zwingmühlen plötzlich stark erhöht.

1401 kam deswegen zwischen dem Gotteshaus St.Gallen und der Stadt Wil ein *Vergleich* zustande, der den Aufständischen eine General-Amnestie zusicherte. Er stellt zugleich ein *wichtiges Dokument der Wiler Stadtrechtsentwicklung* dar, werden hier doch die Rechte erstmals etwas detaillierter festgehalten²⁴: So werden darin die strittigen Abgaben auf das frühere Niveau fixiert. Den Bürgern wird die freie Verfügungsgewalt über ihre Güter bestätigt, ebenso ihr alleiniges Recht auf den Unterhalt der Stadtbefestigung. Rechtsbrecher dürfen von äbtischen Amtsleuten in Bürgerhäusern nicht gefangengenommen werden, und auf den Gassen nur, wenn es sich um Auswärtige handelt. Auch der Hofammann und die übrigen äbtischen Amtsleute können allfällige Streitsachen mit Wiler Einwohnern nur vor dem Stadtgericht austragen. Gerade dieser letzte Passus zeigt, dass die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit damals schon ganz bei der Stadt lag. Diese für Wil günstige Urkunde von 1401 war am Vorabend der *Appenzeller Kriege* entstanden, in deren Verlauf sich die Bergleute gänzlich von der Abtei St.Gallen losrissen. Während dieser Kriegszeit residierte Abt Kuno von Stoffeln immer in Wil.

In ziemlich aussichtsloser Lage öffnete die Stadt dann aber 1407 ihre Tore den Appenzellern und deren Verbündeten und lieferte ihnen Abt Kuno aus. Zusammen mit Appenzellern, Schwyzern und Stadt-St.Gallen beteiligten sich nun die Wiler an Brandschatzungszügen durch den österreichischen Thurgau.

In dieser Zeit begann die Stadt Wil, in Urkunden mit einem eigenen *Siegel* aufzutreten, erstmals 1410. Die Siegel zeigen einen aufrechten Bär (Zeichen der Zugehörigkeit zum Stift St.Gallen) mit dem Schriftzug W oder Wil – heute noch das Stadtwappen.

Als vorläufig der Friede zurückkehrte, regte sich bei den Wilern auch wieder das traditionell abttreue Herz. Damit hoben sie sich deutlich von den Appenzellern und den Stadt-St.Gallen ab, die sich nun näher an die Eidgenossen angeschlossen. Einer der Gründe für die Loyalität der Wiler war vielleicht auch der, dass zahlreiche Bürger ihr Vermögen in Lehen des Stifts St.Gallen angelegt hatten und damit nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich an den Abt gebunden waren.

Zu dieser Zeit war vom Stadtherren allerdings nicht viel Dreinredens zu befürchten. Das Kloster St.Gallen befand sich auf einem völligem Tiefstand. Nach dem Tode des Abtes Kuno von Stoffeln (1411) hatte es nur gerade noch zwei Konventualen, von denen der eine den andern, Heinrich von Gundelfingen, zum Abt wählte! Da er nicht zum Priester geweiht war, entthob ihn das Konstanzer Konzil bald seiner Würde und setzte an seiner Stelle einen «Aus-

wärtigen», Konrad von Pegau, ein. Er verzichtete aber, eingeschüchtert durch die Appenzeller, schon nach weniger als einem Jahr auf den Krummstab²⁵.

Von seinem Nachfolger, Heinrich von Mansdorf, handelte sich die Stadt Wil gleich nach seiner Amtseinssetzung die Bewilligung zu einer selbständigen Bündnispolitik ein²⁶. In der Folge schloss Wil 1425 ein Schutz- und Trutzbündnis mit Friedrich VII, dem letzten Grafen von Toggenburg²⁷. Zehn Jahre später wurde das Bündnis erneuert, das indessen ohne besondere politische Auswirkungen blieb²⁸.

Wenig später, 1436, starb der Toggenburger Graf kinderlos, worauf allso gleich das Gerangel um sein Erbe losging. Zankapfel war vor allem die von Zürchern und Schwyzern beanspruchte Linthebene. Die Folge war der *Alte Zürichkrieg*. Kurz zuvor, 1437, war Abt Eglolf Blarer von Wartensee mit Schwyz noch ein befristetes Landrecht eingegangen²⁶. Im Krieg selbst blieben die Äbte dann aber weitgehend neutral. Wil dagegen beteiligte sich von 1440 an von sich aus aktiv an den Kriegszügen gegen die Zürcher. Die Stadt war zu dieser Zeit ein Machtfaktor. Ihre Söldner, die gefürchteten «*Wiler Böcke*», nahmen an Überfällen auf zahlreiche Orte des «Kyburger Amts» teil (heute z. T. Thurgau, z. T. Zürcher Unterland). Eine Anekdote am Rande: Bei der Eroberung des Städtchens Elgg sollen sie laut der Sage die dortigen Stadttore (Symbole der «Stadtwürde») ausgehängt und zur umweltbewussten Wiederverwertung nach Wil gebracht haben²⁹. Umgekehrt wurde Wil um Pfing-

sten 1445 von den Zürchern belagert, allerdings erfolglos. Zum Dank dafür wird in Wil bis heute alljährlich an Pfingsten eine feierliche Motivprozession abgehalten.

Die damalige, eigenständige Machtentfaltung Wils beruhte allerdings mehr auf soldatischer Leidenschaft denn auf weitgesteckten politischen Zielsetzungen. Die Chance zur völligen Verselbständigung nach dem Muster der Stadt St. Gallen wurde verpasst. Auf eidgenössischen Schiedsspruch hin musste Wil auch seine Eroberungen wieder zurückgeben.

Immerhin hatten die Macht und damit das Ansehen Wils im Alten Zürichkrieg zur Folge, dass die Stadt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreiche *Ausburger* hatte, vor allem im Thurgau. Sie erkaufte das begehrte Wiler Bürgerrecht von der Stadt, ohne in Wil zu wohnen³⁰.

Bald nach dem Friedensschluss ging der st. gallische Abt Kaspar von Breiten-Landenberg mit Einwilligung der Stadt Wil 1451 ein *ewiges Burg- und Landrecht mit den vier eidgenössischen Ständen Schwyz, Zürich, Luzern und Glarus* ein³¹. Sie fungierten von nun an als «*die vier Schirmorte*» Damit wurde das Stift St. Gallen, ähnlich wie später die Stadt St. Gallen, ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Dies hinderte die Äbte nicht daran, in einer eigentümlichen staatlichen Doppelstellung auch weiterhin Fürsten des Deutschen Reichs zu bleiben. Für Wil war damit die Zeit der eigenen Sonderbündnisse oder gar der Hoffnung auf einen eigenen Stadtstaat zu Ende.

Staatswerdung unter Abt Ulrich Rösch

Die Misswirtschaft Abt Kaspars von Breiten-Landenberg war so ekalant, dass ihm schliesslich 1457 die weltliche Verwaltung des Stifts entzogen wurde. Man übertrug sie nun einem «Pfleger», nämlich dem Mönch *Ulrich Rösch*. Eine schicksalshafte Berufung! Als Bäckerssohn aus Wangen im Allgäu (das damals noch dem Stift St. Gallen gehörte) war er in den 1440er Jahren ins Kloster eingetreten, nachdem es sich erst wenige Jahre zuvor auch Mönchen nichtadeliger Herkunft geöffnet hatte. Und nun erwies er sich als sehr geschickter «Manager», Oekonom und Staatsmann!

Nach dem Tode Abt Kaspars im Jahre 1463 wurde der tüchtige Pfleger Ulrich Rösch folgerichtig zum Abt gewählt. Zu dieser Zeit bestand die spätmittelalterliche Klosterherrschaft aus einem lockeren Gefüge von Rechtstiteln unterschiedlicher Intensität und Herkunft. In den 28 Jahren seiner Regentschaft brachte es Abt Ulrich fertig, aus den zerstreuten Stiftslanden einen *geschlossenen Territorialstaat* in neuzeitlichem Sinne zu schaffen. Erst jetzt kann man von einem eigentlichen «Klosterstaat» sprechen.

Sein Kerngebiet bestand aus «des Gotteshauses Landschaft», die in der Neuzeit auch «*Alte Landschaft*» oder, seit dem 18. Jahrhundert, «*Fürstenland*» genannt wurde. Sie umfasste in grossen Zügen den Landstrich zwischen dem Marktflecken Rorschach und Wil, ausgenommen die Stadt St. Gallen, die ja nun eine selbständige Stadtrepublik

bildete. Wil war hier noch die einzige Stadt, die der Abtei gehörte, und für sie von um so grösserer Wichtigkeit. *Dabei wurde Wil nicht der Alten Landschaft zugerechnet, sondern bildete rechtlich und organisatorisch ein separates Gebilde.*

In der Alten Landschaft nun ordnete Abt Ulrich mit der Schaffung neuer Niedergerichte und dem Erwerb der Hochgerichtsbarkeit 1466 vom Kaiser das ganze Gerichtswesen neu. Die Hochgerichtsbarkeit bildete die unabdingbare Voraussetzung zur Ausbildung der vollen Landeshoheit.

In den Grundzügen ging die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Klosterstaates, die bis 1798 Bestand hatte, auf Abt Ulrich Rösch zurück. Sie gliederte die Alte Landschaft in fünf Ämter, von denen jedes eine Anzahl von Niedergerichten und Gemeinden umfasste.

Vier dieser Ämter bildeten nun zusammen das östliche «Oberamt», nämlich das Landeshofmeisteramt (mit dem Hofgericht in der Pfalz St.Gallen), das Rorschacher Amt, das Oberberger Amt (Gossau) und das Romanshorner Amt. Der westliche Teil der Alten Landschaft hiess *Unteramt* oder *Wiler Amt* und umfasste zwölf ländliche Gerichte der Umgebung von Wil, nicht aber die Stadt selbst. Klösterliche Vogteien mit Richtstätten («Stock und Galgen») der Hochgerichte befanden sich dementsprechend in Rorschach, St.Gallen, Gossau und Wil.

Bei den im heutigen Kanton Thurgau gelegenen Niedergerichten – so jenen des Romanshorner Amtes – stand die

Hochgerichtsbarkeit nicht der Abtei, sondern dem eidgenössischen Vogt im Thurgau zu.

Weitere Rechte besass die Abtei im Rheintal, wo aber die Hochgerichtsbarkeit und damit die Landeshoheit ebenfalls bei den Eidgenossen lag.

Eine bedeutsame gebietsmässige Erweiterung erfuhr der Klosterstaat 1468, als Abt Ulrich von Petermann v. Raron, einem Erben der Grafen von Toggenburg, die Talschaft *Toggenburg* kaufte. Wegen dieser «neuen» Landschaft kam die erwähnte «Alte Landschaft» zu ihrem Namen.

Das Toggenburg blieb ein eigener rechtlicher Organismus mit separater Verfassung. Die Beziehungen zwischen den Toggenburgern und ihrem äbtlchen Oberherrn waren indessen besonders seit der Reformation von ständigen Konflikten überschattet, die schliesslich im 18. Jahrhundert im Toggenburger- oder 2. Villmerger Krieg gipfelten. (Im vorliegenden Aufsatz wird das Toggenburg ausgeklammert.)

Ulrich Röschs Wirken in Wil

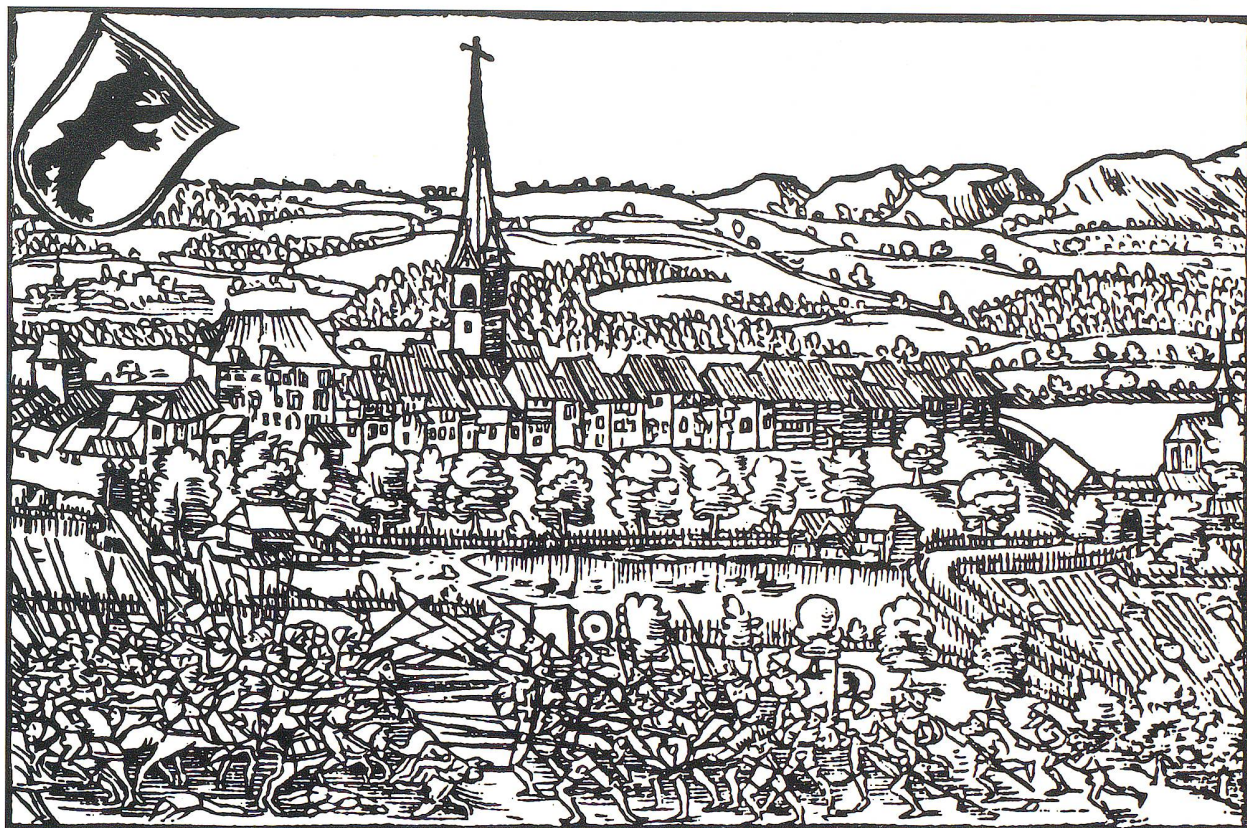
Noch zur Zeit, als Ulrich Rösch «Pfleger» der Abtei war, übertrug auf seine erfolgreichen Bestrebungen hin Kaiser Friedrich III. den *Blutbann* über die Stadt Wil als Reichslehen dem dortigen Hofamann des Klosters St.Gallen, Hans Imhof³². Damit kam die Hochgerichtsbarkeit über Wil noch vor jener über die Alte Landschaft an das Stift St.Gallen. Es löste damit das thurgau-

sche Landgericht ab. In dessen Namen hatte der Vogt seit 1430 aufgrund eines Privilegs König Sigmunds zusammen mit 12 Geschworenen (statt wie früher mit der ganzen Gemeinde) über land-schädliche Leute gerichtet³³.

Nun, da der Blutbann beim Kloster lag, vereinbarte Abt Ulrich Rösch 1464 mit der Stadt eine *Regelung*, die den neuen Gegebenheiten Rechnung trug³⁴. Der dem Hochgericht vorsitzende Vogt wurde von nun an «Reichsvogt» genannt. Abt Ulrich verpflichtete sich, ihn jeweils aus der «Schar des Schult-heissen und der Räte» der Stadt Wil zu wählen. Auch gestand er einen Drittel der Bussengelder, die das Hochgericht einnahm, der Stadt zu, was im Vergleich zum übrigen Klosterstaat durchaus ein Gnadenerweis war. Gerichtet wurde ausdrücklich «nach Reichs-recht»³⁵. (Später galt im Strafrecht des Klosterstaates – so auch in Wil – bis zum Ende des Ancien Régime die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532, «Carolina» genannt, als verbindlich.) Der erwähnte Vertrag von 1464 sah im weiteren auch vor, dass der Hofamann (dessen Funktion von jener des Reichsvogts getrennt war) als Vertreter des Abts an Verhandlungen des Wiler Rats teilnehmen durfte, ausser an Sitzungen, in denen es um Streitigkeiten mit dem Gotteshaus St.Gallen ging.

Wie anderswo kämpfte Abt Ulrich Rösch auch in Wil zielstrebig um Rechte und Abgaben, die zwar de iure seit altersher dem Kloster zustanden, de facto aber seit Menschengedenken in Vergessenheit geraten waren. Ein ausgedehn-

Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf (1548): älteste bekannte Abbildung der Stadt Wil Nordseite). Im Vordergrund eine (nicht authentische) Szene aus dem Alten Zürcherkrieg.



45 ter Streit des Abtes mit zahlreichen Wiler Bürgern um die Entrichtung der kirchlichen Zehnten wurde 1470 von einem Schiedsgericht der vier Schirmorte im Sinne des Abtes entschieden³⁶. Nicht umsonst bezeichnete Ulrich Rösch das klösterliche Archiv als den eigentlichen Schatz des Gotteshauses, enthielt es doch die Beweismittel seiner alten Rechte. Bei ihrer Wiederbelebung

konnte sich der Abt auf die Unterstützung durch die eidgenössischen Schirmorte verlassen.

Er baute daher diese nützlichen Beziehungen 1479 durch den «Hauptmannschafts-Vertrag von Wil» noch weiter aus. Von da an hatte in zweijährigem Turnus ein ständiger Vertreter je eines der vier Schirmorte dem Abt rechtlichen Beistand zu leisten³⁷. Dieser Dele-

gierte wurde «Hauptmann der 4 Schirmorte» genannt. Seit 1551 verfügte er über ein Haus am Hofplatz in Wil, das heute noch steht und durch ein entsprechendes (modernes) Fresko gekennzeichnet ist.

Übrigens hatten es Abt Ulrich in Wil nicht nur die Zehnten angetan, sondern auch die «Zölle». So wurden in einem Oberbegriff die recht beträchtlichen

Wil aus der Vogelschau: Ansicht aus dem 18. Jahrhundert. Über der Stadt schwebt schützend der römische «Katakombenheilige» Pankratius, der zum dritten Stadtpatron ernannt worden war, nachdem seine Reliquien 1672 in einer feierlichen Translation in die Stadtkirche St. Niklaus überführt worden waren.

Einnahmen genannt, die der Stadt aus der Durchfuhr von Waren und vor allem aus dem Handel in der Stadt selbst zufließen, z. B. durch Marktgebühren, gewisse Umsatzsteuern und Gebühren für die vorgeschriebene Benützung städtischer Einrichtungen (Metzgerbänken) und Messinstrumente.

Wohl hatten diese Zölle in grauer Vorzeit einst dem Stadtherrn zugestanden, doch waren sie inzwischen längst als Lehen an Privatpersonen weiterverkauft und später von der Stadt selbst wieder zurückgekauft worden. 1472 nun brachte Abt Ulrich die Stadt dazu, ihm die Hälfte dieser «Zölle» sowie des Salzzolls zu verkaufen. Er versäumte es nicht, in der entsprechenden Kaufurkunde darauf hinzuweisen, dass sie rechtmässig ohnehin dem Gotteshause zuständen³⁸.

Vadian, der diese Vorgänge in seinen «deutschen historischen Schriften» schilderte, schüttelte noch im folgenden Jahrhundert den Kopf darüber, dass die Wiler diese lukrative Einnahmequelle tatsächlich verkauften. «Do hatt abt Uolrich gewonnen» meinte er dazu lakonisch³⁹.

Allerdings liess Ulrich Rösch, zu seiner Ehrenrettung sei's gesagt, diese Einnahmen nicht in irgendwelchen Klostersäckeln versickern, sondern er investierte sie wieder in Wil selbst: Mit der Stadt zusammen schuf er das «Gemeinamt», das vom Abt und der Stadt gemeinsam finanziert wurde, und zwar durch den Zoll, die Bussengelder des städtischen Niedergerichts und einen Teil der Bürgerrechtstaxen. Wie bei den andern städtischen Ämtern nahm

die Rechnungsführung jeweils ein Mitglied des Kleinen Rats vor.

Das Gemeinamt, ein weiteres Probestück von Ulrich Röschs Organisationstalent, hatte wirtschaftliche Förderungsmassnahmen zum Ziel, und zwar hauptsächlich die Wiederbelebung der darniederliegenden *Leinwandindustrie*. Vorbild war die gerade wegen ihrer Leinwand prosperierende Stadt St. Gallen. Prompt spie St. Gallen Gift und Galle gegen diese «Konkurrenz» und verbot später seinen Bürgern sogar strikt, in irgend eine geschäftliche Verbindung mit den Wilern zu treten⁴⁰.

Allerdings brachten die Wiler den St. Gallern keineswegs das Fürchten bei. Wohl verfügten sie dank des Gemeinamts über die nötigen Einrichtungen wie Walke, Bleichhaus, Bleiche, Mange, Färberei und Kaufhaus; auch gab es – mit Unterbrüchen – bis ins 18. Jahrhundert einen Wiler Leinwandhandel, der zeitweise bis Frankreich reichte. Ein eigentlicher, durchschlagender Erfolg blieb der Wiler Leinwand jedoch versagt, was nicht zuletzt mit ihrer manchmal wenig überzeugenden Qualität zusammenhing⁴¹. So erfüllten auch die Gewinne aus dem Gemeinamt nicht die Erwartungen.

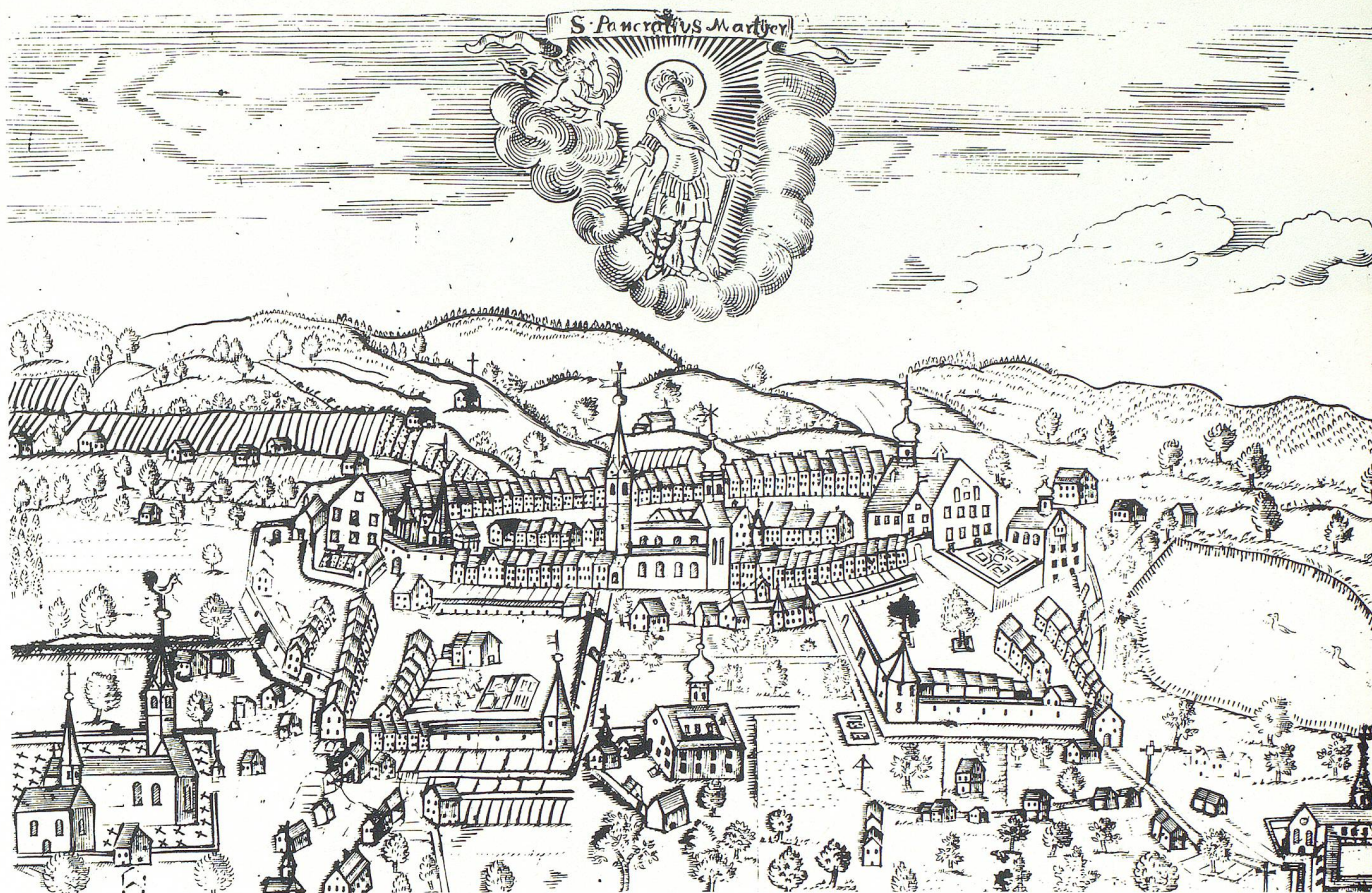
Das Städtchen war mehr schöngeistig orientiert. Es hatte schon seit dem 13. Jahrhundert eine Lateinschule, schickte überdurchschnittlich viele Söhne an die Universitäten und machte sich einen Namen mit seinen Kunsthandwerkern, namentlich mit Goldschmieden, Zinngiessern sowie (seit dem 16. Jahrhundert) Glas- und Kunstmalern.

Eine weitere wirtschaftliche Förderung unter Abt Ulrich bestand in der Errichtung zweier zusätzlicher Jahrmärkte in der Stadt Wil⁴². Neben den Wochenmärkten gab es hier nun insgesamt vier Jahrmessen.

Abt Ulrich weilte häufig und gerne in Wil – um so lieber, je gespannter sein nachbarliches Verhältnis zur Stadtrepublik St. Gallen war. Neben den vielen seriösen Gründen, die ihn nach Wil zogen, gab es auch einen weniger seriösen. Ulrich Rösch war nicht nur als Staatsmann ein viriler Typ. In Wil hat ihm jedenfalls eine Ursula Schnetzer, Witwe Rudolf Wicks, zwei Söhne geboren. Für das gesunde Selbstbewusstsein ihres geistlichen Vaters spricht, dass beide auch wieder Ulrich getauft wurden – der eine einfach Ulrich, der andere Hans Ulrich. Braun auf weiss ist dies in einer Aktennotiz des Wiler Rats belegt, vor dem der Abt 1477 hundert Gulden für den Unterhalt seiner Söhne und ihrer Mutter hinterlegte⁴³. Auch diese Vorsorge verriet den guten «Hausverwalter»!

Besonders sensationell waren diese «natürlichen Söhne» in jener Zeit kaum. In der grossen Diözese Konstanz, zu der auch das st. gallische Gebiet gehörte, sollen damals alljährlich fast tausend Priesterkinder zur Welt gekommen sein⁴⁴...

Ein noch bleibenderes Denkmal hat sich Ulrich Rösch in Wil in städtebaulicher Hinsicht gesetzt: Er war es, der den «Hof» zuoberst in der Stadt als Nebenresidenz in der heute noch bestehenden Form ausbaute. (Am balkenreichen Dachstuhl beispielsweise – einem Bijou



von Zimmermannskunst! – ist seit Ulrich Röschs Zeiten praktisch nichts mehr geändert worden.)

Seither ist der «Hof» in der Silhouette Wils nicht mehr zu übersehen. In unmittelbarer Nähe liess Ulrich Rösch ausserhalb der Stadtmauern als weiteren Fischweiher für den Hof den «Obere Weiher» errichten, der die «Wiler Landschaft» ebenfalls jahrhundertlang mitprägte.

Der «Hof» enthielt Wohn- und Repräsentationsräume des Fürstbischöfs. Hier starb denn auch Ulrich Rösch 1491 im Alter von 65 Jahren.

Daneben war der «Hof» vor allem *Gerichts- und Verwaltungszentrum* – nicht der Stadt, sondern des umliegenden «Wiler Amts». Hier, in der sog. «Pfalz», befanden sich die Appellationsinstanz der ländlichen Niedergerichte des «Wiler Amts», das Lehenge-

richt, die Untersuchungsbehörde (Pfalzrat) des Hochgerichts, das Hofgericht (seit 1485, zuständig für «Freie» rund um Wil, die bisher keinem Gerichtsverband angehört hatten) und das Immunitätsgericht über die Hofbediensteten. Der Hof war nämlich gegenüber dem Stadtgericht immun, die Hofbeamten unterstanden daher nicht dem Stadtgericht.

Die Statthalterei auf dem «Hof» unterhielt in ihrem Einzugsgebiet Dutzende von Klosterhöfen, eine Reihe von Mühlen und zahlreiche Zehntenscheunen.

Die drei wichtigsten Beamten im Hof waren der *Statthalter* als oberster, ständiger Vertreter des Abts (er war stets ein Mönch), der *Reichsvogt* als Vorsitzender des Hochgerichts und der *Hofmann*, der u. a. beim Hochgericht die Anklage zu erheben hatte.

Die Verfassung von Wil

Kaum ein Jahr nach Abt Ulrich Röschs Tod, am 9. Februar 1492, wurde nach Streitigkeiten zwischen Abt Gotthard Giel von Glattburg und der Stadt Wil durch ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Vierorte-Hauptmanns der «Grosse Vertrag» errichtet⁴⁵. Er bildete den vorläufigen Abschluss in der Entwicklung der städtischen Verfassung. Der Vertrag verdiente das Attribut «Gross» zu Recht, allein schon von der äusseren Form her. Aufgezeichnet ist er auf einem umfangreichen Pergament, unten versehen mit einer imposanten Serie von Siegeln. Beeindruckend an ihm ist aber vor allem die Absolutheit seiner Geltung in den folgenden 300 Jahren. In jedem Rechtsstreit zwischen Stadt und Abt beriefen sich die Parteien, vor allem die Stadt, immer wieder

auf diese Urkunde. Ein derartiger, auch von der äusseren Erscheinung her «handfester» Vertrag – eben eine «Handfeste» – galt wirklich etwas. «Recht» war etwas Dauerhaftes, «Ewiges»!

An sich enthielt der Grosse Vertrag wenig Neues, sondern fasste die bisherigen Vereinbarungen zwischen Abtei und Stadt nochmals zusammen. Klar dokumentiert er die diversen Privilegien, die Wil im Vergleich zu den ländlichen Gebieten des Klosterstaates besass. Unter anderem hielt er fest, dass die Wiler wie bisher einem neugewählten Abt jeweils erst dann den Huldigungseid leisten mussten, wenn er ihnen ihre Rechte und Freiheiten schriftlich bestätigt hatte. Zu den bisherigen Privilegien kamen noch weitere dazu. So verzichtete die Abtei zugunsten der Stadt gegen einen kleinen, fixen jährlichen Betrag für alle Zeiten auf das «Umgeld», die einträgliche Umsatzsteuer auf den in den Wirtschaftshäusern getrunkenen Wein, bisher ein Hoheitsrecht des Stadtherrn. Kurz zusammengefasst, bestanden die Rechte des Abts in Wil vor allem in der Huldigungs- und Heerbannpflicht der Bürger und im Bezug gewisser (bescheidener) Abgaben.

Detailliert wird im Grossen Vertrag auch der *Wahlmodus für die «Stadtregierung» (Schultheiss und Rat)* beschrieben. Auf deren «Geschäftsführung» hatte der Abt keinen direkten Einfluss. Dafür besass er das *Vorschlagsrecht* für die alljährlich stattfindenden Wahlen, bei denen die erwachsenen männlichen Wiler Bürger stimmberechtigt waren. Für das *Schultheis-*

senamt schlug der Abt jeweils vier Bürger vor, von denen zwei bereits dem Kleinen Rat angehören mussten. Für die Wahl der zwölf Mitglieder des «Kleinen Rats» präsentierte der Abt eine Vorschlagsliste von 70 Kandidaten (ausschliesslich Stadtbürgern). Waren die zwölf gewählt, wählten sie ihrerseits zusammen mit dem Schultheissen aus dem Rest des 70er-Vorschlags die zwölf Richter bzw. Beisitzer des Stadtgerichts sowie den dreissigköpfigen «Grossen Rat». Dieser Grosse Rat wurde vom Kleinen Rat fallweise zur Beratung bestimmter Geschäfte beigezogen, z. B. auch für die Wahl des Stadtschreibers, des Schulmeisters und des Weibels. (Der Weibel war der Vorsitzende im Stadtgericht.) Bei besonders wichtigen Angelegenheiten des «gemeinen Nutzens» konnte der Kleine Rat auch die ganze Bürgergemeinde einberufen. Zwar schränkte das Vorschlagsrecht des Abtes die freien Wahlmöglichkeiten ein, doch deckte die Vorschlagsliste immerhin einen ansehnlichen Teil der wahlfähigen Bürger (in Frage kamen ohnehin nur solche mit eigenem Haushalt). Das alte Wil hatte etwa 2000 Einwohner, von denen jedoch nicht alle Bürger waren.

Übrigens wurden die Wahlen jeweils an einem Vormittag bald nach Neujahr beim Rathaus abgehalten. Am Nachmittag mündeten sie in ein grosses Fest ein, die «Räteschenke», die weitgehend von den neugewählten Räten berappt wurde. Dies war eine der wenigen Gelegenheiten im Jahr, an denen auch Frauen das Wirtshaus – sonst ein Männerreservat – aufsuchten. (Im strengen 17.

Jahrhundert führte dieser Brauch dann zu einer griesgrämigen Klage des Abts über das Zusammensitzen der Frauen an der Räteschenke, wo sie «halbe Mahlzeiten bestellen, saufen zusammen, dass es ein Spott und eine Schande und böses Exempel für die Töchter ist»⁴⁶.) Am Tag nach der Wahl empfingen jeweils der Abt oder sein Statthalter und weitere hohe Vertreter des st. gallischen Hofstaats die Neugewählten feierlich im «Hof», wo sie bei der «Regimentsverleihung» sozusagen die höheren Weihen bekamen.

Schultheiss und Rat bildeten zusammen die bei weitem wichtigste Behörde der Stadt. Sie hatte viel mehr Macht als ein heutiger Gemeinde- oder Stadtrat und übte eine ganze Reihe von legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen aus. So verfügte sie z. B. über Bürgeraufnahmen, Marktwesen, Marktfrieden, Stadtfrieden, Allmendrechte usw. Auch versah sie notarielle Funktionen und verwaltete die städtische Oekonomie mit ihren verschiedenen Ämtern (Seckelamt, Bauamt, Kirchenamt, Pfrundenamt, Spitalamt, Spendamt, Armen-Kinden- und Armen-Leute-Amt, Gemeinamt). Ein besonders augenfälliger Unterschied zur Alten Landschaft bestand darin, dass Schultheiss und Rat das Satzungsrecht hatten und selbständig Gebote und Verbote erlassen konnten. Laut dem Grossen Vertrag waren sie jedoch verpflichtet, alle diese Mandate usw. nicht nur in ihrem eigenen, sondern pro forma auch im Namen des jeweiligen Abtes zu verkünden. In den Einleitungen zu diesen städtischen Schriftstücken er-

scheint daher in der Regel auch der Name des Abtes (oft sogar in «Wir-Form»), auch wenn er sie selbst nie gesehen hatte.

Im weiteren befassten sich Schultheiss und Rat auch mit niedergerichtlichen Aufgaben; zwischen ihnen und den Richtern des Stadtgerichts gab es keine klare Kompetenzenteilung.

Die ursprüngliche Konkurrenzstellung von Richtern und Räten hatte sich im 15. Jahrhundert zu einer eindeutigen Unterordnung des Stadtgerichts unter Schultheiss und Rat entwickelt. Übrigens betrug die Zahl der Richter und der Räte erst seit 1450 zwölf; zuvor waren es je sechzehn gewesen⁴⁷. Die Bussengelder aus dem städtischen Niedergericht gingen zur Hälfte an die Stadt, zur Hälfte an den Abt. (Auch hier ein Unterschied zur Alten Landschaft, wo die eine Hälfte der Bussen an den Abt, die andere Hälfte aber an die vier eidgenössischen Schirmorte floss.) A propos Bussen: an den Gerichtstagen waren die Wiler Richter bei Busse verpflichtet, zuvor am Morgen in der Kirche die Messe zu besuchen!

Neben dem Hoch- und dem Stadtgericht gab es in Wil übrigens auch noch die altertümliche Institution des *Jahrgerichts*, das sich ausschliesslich mit Erbschaftsangelegenheiten («Erb und Eigen») befasste. Bis 1478 urteilte hierüber die ganze Gemeinde der Bürger. Seit diesem Zeitpunkt sprachen im Jahrgericht nur noch Schultheiss, Rat und Richter Recht gemäss dem Wiler Erbrecht, wobei die (passive) Anwesenheit der Bürgerschaft weiterhin erlaubt war⁴⁸.

Schon zehn Jahre nach der Abfassung des Grossen Vertrags, 1502, kam es durch Vermittlung der vier Schirmorte zu einem *zusätzlichen Erläuterungsvertrag*, der die strittige Interpretation einzelner Punkte regelte⁴⁹. Unter anderem bestätigte er das Recht des Reichsvogts zur Teilnahme an Ratssitzungen, in denen Hochgerichtsfälle behandelt wurden.

Im Gegensatz zur Regelung unter Abt Ulrich Rösch hiess es nun auch, der Abt könne den Reichsvogt frei wählen, nicht nur aus der «Schar des Schultheissen und Rats», sondern aus den übrigen Bürgern oder auch auswärtigen Gotteshausleuten.

In den folgenden anderthalb Jahrhunderten entstanden zahlreiche weitere solche erläuternde Zusatzverträge zum Grossen Vertrag. Die letzten dieser Serie waren 1650 der «Gross-Wilische Vergleich» und 1654 der «Letzt-Wilische Vergleich»⁵⁰.

Gewisse Punkte waren chronisch umstritten, so z. B. die den Wilern nicht immer geheure Anwesenheit des Hofammanns in den Ratsverhandlungen. Gelegentlich wich man ihm aus, indem man ihm Ort und Termin der nächsten Ratsverhandlung einfach nicht mitteilte. Immerhin musste er laut den Verträgen bei Ratsverhandlungen, die den Abt betrafen, in Ausstand treten. Schliesslich einigte man sich darauf, dass er bei Abstimmungen gleich wie die Räte über eine Stimme verfügen sollte.

Umstritten war auch die exemte Rechtsstellung der Bediensteten des Hofes, ebenso das Recht der Stadt zur

Aufnahme neuer Bürger, das die Äbte im 17. Jahrhundert zu beschneiden suchten. Allgemein lässt sich in diesen Folgeverträgen eine zunehmende politische Engherzigkeit der Äbte erkennen. Der Absolutismus liess grüssen...

Allerdings waren den wachsenden Machtansprüchen der Fürststäbte in Wil Schranken gesetzt durch die Grundzüge des Grossen Vertrags, der noch den relativ freiheitlichen Geist des Spätmittelalters atmete.

Die «Verfassung» des Fürstenlandes

Dass Wil im Klosterstaat eine rechtliche Sonderstellung einnahm, wird aus dem Vergleich mit dem umliegenden Fürstenland («Alte Landschaft») deutlich. Hier hatte Abt Ulrich Rösch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts planmässig die Neuordnung der Niedergerichte an die Hand genommen. Um der überall eingerissenen Rechtsunsicherheit über die Befugnisse des Klosters zu steuern, leitete er zunächst die schriftliche Fixierung der berühmten *St. Galler Offnungen* ein – eine Tat, die ihm die Dankbarkeit späterer Rechtshistoriker sicherte!

Bei diesen Offnungen handelte es sich um bisher mündlich überlieferte Weistümer der ländlichen Gerichtsgemeinden, die auf altem Gewohnheitsrecht beruhten. Auch wenn die Offnungen auf obrigkeitliche Initiative hin aufgeschrieben wurden, nahm hier Ulrich Rösch doch Rücksicht auf altes Her-

kommen und bisherige Rechtsübung. Die Öffnungen, die als unveränderbar galten, entsprangen also nicht einem einseitigen Willensakt der Abtei, sondern beruhten auf einer Vereinbarung zwischen der Herrschaft und den Gerichtsgenossen⁵¹.

Als Ergänzung zu diesen lokalen Rechtsquellen schuf Abt Ulrich aber auch etwas für die damalige Zeit ganz Neues, nämlich eine für alle Untertanen – mit Ausnahme Wils! – gleichermassen verbindliche Ordnung. Dieses einheitliche Rechtsinstrument wurde im Zuge der sich rasch verdichtenden Landesherrschaft «*Landsatzung*» genannt. Alle Gotteshausleute (mit Ausnahme Wils) mussten von nun an ihren jährlichen Huldigungseid auf diese Landsatzung schwören.

Die erste Landsatzung, damals noch recht kurz, stammt aus dem Jahre 1468⁵². Sie wurde 15 Jahre später aufgrund einer Vereinbarung des Abts mit den Gotteshausleuten noch um zwei Artikel ergänzt⁵³. Wichtig bei dieser Übereinkunft von 1483 war die Feststellung, dass sie von den beiden Parteien durch einseitige Willenserklärung wieder aufgehoben werden könne. Die Untertanen hatten also zunächst noch ein gewisses Mitwirkungsrecht an der Landsatzung. Trotzdem war sie den Bauern von Anfang an ein Dorn im Auge, und zwar deswegen, weil sie *neu* war. Im konservativen bäuerlichen Rechtsdenken herrschte noch die Überzeugung vor, dass Recht unabänderlich, alt und durch lange Übung gefestigt sein müsse. Schon an der aufrührerischen Landsgemeinde der Gottes-

hausleute von Waldkirch nach dem «Rorschacher Klosterbruch» von 1489 wurde die Abschaffung der «Neuerungen» gefordert. «Der Vorwurf der Neuerung wog damals schwerer, als das heute eher farblose Wort vermuten lässt» (Walter Müller)⁵⁴.

Auch in den Bauernunruhen von 1525 strebten die Gotteshausleute nicht einen Umsturz der Gesellschaftsordnung an, sondern beriefen sich stets ausdrücklich auf ihr *altes* Recht. Sie verteidigten das alte Herkommen gegen die zentralistischen Eingriffe des Landesherrn. Dies äusserte sich auch in ihren Beschwerden zuhanden der 1525 in Rapperswil tagenden Schiedsrichter der vier eidgenössischen Schirmorte. Darin klagten die Gotteshausleute des Oberamts (zu dem auch Gossau gehörte), früher hätten die Äbte bei Bestimmungen, die *sie* betrafen, zuvor ihre Meinung eingeholt. Jetzt aber handle der Abt «hinterrücks» und ohne ihr Wissen⁵⁵.

Nun, dabei blieb es auch in Zukunft, denn die eidgenössischen Schiedsrichter sanktionierten die äbtische Landsatzung ihrerseits. In der Folge wurde auch der erwähnte Mitspracheartikel, der sich noch aus Ulrich Röschs Zeiten in der Landsatzung befand, ersatzlos gestrichen. Die Äbte setzten alle folgenden Landsatzungen allein und aus eigenem Ermessen.

Dasselbe galt auch für das *Landmandat*, das seit dem 16. Jahrhundert als fürststädtische Polizeiverordnung an die Seite der Landsatzung trat. Es wurde bald wichtiger als diese und übernahm später auch Teile der Landsatzung (ein

Kunsttrick des Abtes, der im Aufsetzen des Landmandats frei war, bei Änderungen an der Landsatzung seit den Rapperswiler Sprüchen von 1525 aber der Einwilligung der Schirmorte bedurfte).

Der *Inhalt* des kombinierten Landmandats war ziemlich systemlos und betraf in bunter Reihenfolge Kirche und Seelsorge, Landesherrschaft, öffentliche Ordnung und gute Sitte, Familie und Erbe, Landwirtschaft und Gewerbe, Liegenschaftenverkehr, Geldgeschäfte, Rechtsgang und Schuldentrieb⁵⁶.

Eine gewisse Bitterkeit gegen diese obrigkeitlichen Satzungen, so gut sie im übrigen auch gemeint waren, blieb. Noch als Abt Leodegar Bürgisser nach dem unglücklichen Zwölferkrieg 1716 oder 1717 zu erfahren suchte, warum die Gotteshausleute seit vielen Jahren gegen die Regierung und den Landesherrn einen «schlechten Willen» trügen, hörte er die erneute Klage, dass früher die Öffnungen und Landsatzungen mit Rat und Zutun der Gemeinden zum Nutzen des Gemeinwesens aufgerichtet worden seien, jetzt aber würden die Landmandate seit langem nur noch von der Regierung allein erlassen⁵⁷.

Kurz zusammengefasst, beruhten somit die Verfassungsgrundlagen des Fürstenlands bis zum Ende des Klosterstaats (1798) im wesentlichen auf Landsatzung und Landmandat des Fürst- abts, auf den Rapperswiler Schiedssprüchen der Schirmorte von 1525 und auf den Öffnungen der örtlichen Niedergerichte, die in der Neuzeit allerdings nur noch ein Schattendasein fristeten.

Die «Abbtreue» der Wiler als Folge der Autonomie

Während also im Fürstenland zeitweise eine latente Unzufriedenheit gegen die äbtische Herrschaft zu spüren war, war die Abbtreue der Wiler geradezu sprichwörtlich. Überraschend widerspiegelte sich darin der Grad der politischen Autonomie! Einige Beispiele von *Krisensituationen* des Klosterstaates, in denen sich die Gotteshausleute der Landschaft gegen den Abt empörten, die Wiler aber meist loyal blieben, mögen dies illustrieren:

Ein erstes Exempel dafür war der *Rorschacher Klosterbruch* des Jahres 1489. Abt Ulrich Rösch hatte damals das Kloster St.Gallen nach Rorschach verlegen wollen, da die bisher enge Nachbarschaft mit der Stadtrepublik St.Gallen durch Reibereien belastet war. Die Stadt-St.Galler und die Appenzeller protestierten jedoch tatkräftig gegen diese Umzugspläne, indem sie den Klosterneubau auf dem Rorschacherberg (heute «Marienberg») kurzerhand einäscherten. Der Geist des Aufruhrs verbreitete sich rasch über das ganze Fürstenland. Darin äusserte sich der angesammelte Zorn über die damals noch neuen zentralistischen Tendenzen des Klosterstaates. Nur Wil und das Toggenburg waren zur Hilfe an den Abt bereit. Wil war denn auch die Ausgangsbasis für die Truppen der vier Schirmorte, die im Februar 1490 die Fürstentümer wieder der äbtischen Herrschaft unterwarfen. Ihr «appenzellischer Traum» von einem eigenen Staat war damit endgültig ausgeträumt.

Die nächste Krise brach in der *Reformationszeit* aus. Während des Bauernkriegs in Deutschland stellten auch die stift-st.gallischen Bauern ihren Forderungskatalog auf. Wie bereits erwähnt, unterbreiteten sie ihn 1525 einem Schiedsgericht der vier Schirmorte in Rapperswil. Ihre Forderung nach Rückkehr zu den «alten Rechten» fand dort kein Gehör. Die Stadt Wil beteiligte sich nicht an diesem Aufruhr der Gotteshausleute. Daher empfahlen die eidgenössischen Schiedsrichter dem Abt, zum Dank für diese Treue in Wil den Wildbann etwas zu lockern. Von alters her standen in Wil wie auch im Fürstenland die Hoheitsrechte des Jagens und Fischens allein dem Abt zu. Tatsächlich erlaubte nun aber Abt Franz Gaisberg den Wilern, fortan jenes Getier zu jagen, das «den Baum ersteigt und das Erdreich bricht» (was immer das zoologisch heissen mochte...)⁵⁸.

Ein grosser Teil der Gotteshausleute schloss sich dann in den ersten Jahren der Reformation dem *neuen Glauben* an, unterstützt durch den Schirmort Zürich. Sie verbanden damit auch politische Hoffnungen. Dabei war ein *Gegensatz zwischen Stadt und Land*, zwischen den Wiler Bürgern und den Bauern der Landschaft, unverkennbar. Den Landleuten scheint die privilegierte Stellung der Äbtstadt ein Stein des Anstosses gewesen zu sein. Als «vox populi» mag wohl jener Fürstentümer Bauer gelten, der 1529 in Wil folgenden feindseligen Ausspruch tat: «*Mir Puren sind Maister; mer wend üch leeren; mir wend üch ainmal zur Statt uss schla-*

*chen*⁵⁹!» Kein Wunder, dass die Wiler die Versammlungen der unruhigen Gotteshausleute betont mieden!

Allerdings bekannte sich auch in Wil ein Teil der Einwohner zur Reformation, die seit 1528 vom damaligen Zürcher Vierortshauptmann Jakob Frei mit allen Mitteln gefördert wurde. Während der Abt ausser Landes geflohen war, führte der Kleine Rat in Wil 1529/30 die Reformation ein und verkaufte den «Kirchenplunder»⁶⁰. Die neue Verfassung, die dann aber die Zürcher präsentierten, führte rasch zu einer Ernüchterung. Statt (wie erhofft) mehr Selbständigkeit, sah sie einfach anstelle des Abtes Zürich und Glarus als neue Herren vor. Im Feilschen, das nun um diese Verfassung losging, wiesen die Wiler energisch auf ihren früheren Sonderstatus hin und verlangten auch in Zukunft Sonderrechte gegenüber dem Fürstenland. Die um sich greifende Missstimmung gegen Zürich (und die Reformation) drückte ein Wiler Bürger folgendermassen aus: «*Und hett Sant Peter der Zürcher Farb an, so wött ich numma mer daran glouben!*»⁶¹ Als die zweite Schlacht bei Kappel 1531 für den Abt positiv ausgefallen war, beschloss denn auch die Wiler Bürgerschaft mit klarem Mehr, den (inzwischen neugewählten) Abt Diethelm Blarer von Wartensee als Stadtherrn anzuerkennen. Als der Abt darauf in Wil einritt, bereitete man ihm einen triumphalen Empfang.

Die nächste Krise war sodann der sog. «*Rorschacher Putsch*» von 1558, an dem Wil unbeteiligt blieb. Rorschach und zwölf weitere Gemeinden des Für-

stenlandes wehrten sich damals vor allem gegen die neue Unart der fürststädtischen Regierung, die Gotteshausleute als «Leibeigene» anzusprechen. Vergeblich – die Boten der vier Schirmorte bestätigten 1559 in einem Schiedsspruch die «Leibeigenschaft» der Fürstenländer und ihre Pflicht, auch weiterhin aus jeder Haushaltung alljährlich wie bisher die (altertümliche) Abgabe des Fasnachtshuhns ans Kloster zu leisten⁶². Die pejorative Titulierung «Leibeigene» war zu dieser Zeit längst ein irrationaler Begriff, der mit dem mittelalterlichen Geburtsstand der Leibeigenschaft nichts zu tun hatte. Dennoch blieb er bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an den Gotteshausleuten haften. Da die Wiler von der Tributspflicht des Fasnachtshuhns seit je ausgenommen waren, nahmen sie von sich aus an, sie seien nicht «leibeigen».

Dass die Wiler dem Abt gegenüber loyaler waren als die übrigen Untertanen, lag zweifellos an ihrer freiheitlicheren Verfassung. Sie gewährte ihnen eine weitgehende Selbstverwaltung und entzog damit den Aggressionen den Boden, die die Fürstenländer wegen des fehlenden Mitspracherechts zeitweise entwickelten. Dank der «rechtlichen Distanz» zwischen Stadt und Abt war das persönliche Verhältnis der Wiler zu den Äbten, die ja oft in Wil weilten, um so unbelasteter, ja manchmal geradezu herzlich. Nicht zu vergessen ist, dass viele Wiler auch wirtschaftlich und/oder beruflich als Inhaber von Klosterlehen oder von Hofämtern mit dem Stift St.Gallen verbunden waren. Schliesslich stand auch der geistliche

Charakter des Oberherrn durchaus im Einklang mit der stark religiösen Einstellung der Wiler.

Ihre fromme Gesinnung äusserte sich in vielen kirchlichen Stiftungen, aber auch in einer überdurchschnittlich hohen Zahl an geistlichen Berufen. Vom 16. bis 18. Jahrhundert stammten über 40 Äbte und Äbtissinnen in Schweizer Klöstern aus Wil⁶³! Drei davon waren Äbte des Klosters St.Gallen: im 16. Jahrhundert Othmar Kunz und Joachim Opser, im 18. Jahrhundert Pankraz Vorster als letzter Abt. Auch in dieser Hinsicht war Wil fürwahr eine «Äbtestadt».

Satzungen und Mandate der Stadt Wil

Landsatzung und Landmandat des Fürstabs, im Fürstenland ein gewichtiger Stein des Anstosses, galten in Wil nicht. Damit war hier dem Zentralismus des Klosterstaates die Spitze gebrochen. Wie bereits erwähnt, erliessen Schultheiss und Rat Satzungen und Mandate selbständig.

Die älteste überlieferte Stadtsatzung stammt aus dem Jahre 1427⁶⁴. Sie enthält vor allem Friedensgebote. Ihr folgten später diverse weitere Satzungen.

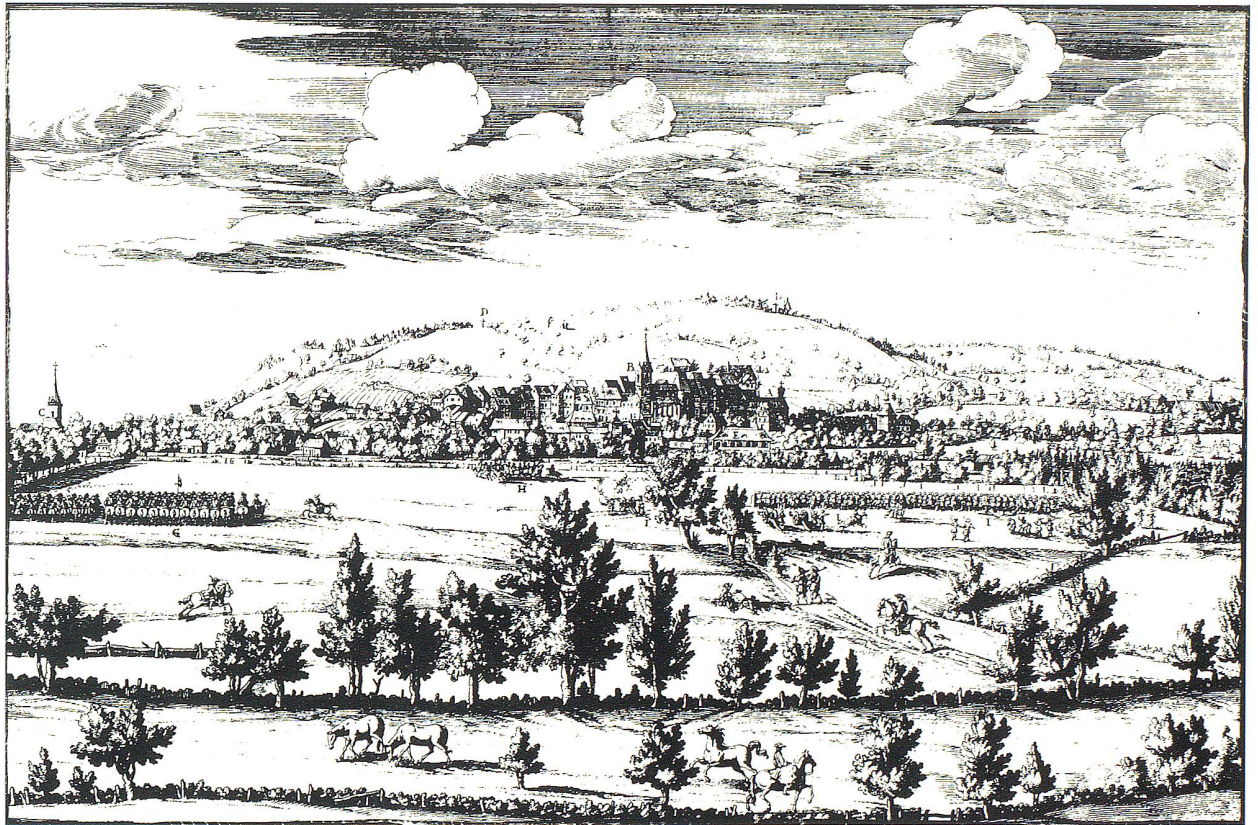
Im 16. und 17. Jahrhundert wurden in Wil, wie anderswo auch, Polizeimandate in rauen Mengen erlassen. Neben kleineren Einzelmandaten mit beschränkter Thematik gab es seit 1540 auch ein umfassendes «*Sitten- und Religions-Mandat*», das laufend ausge-

baut und alljährlich im Januar von den Kanzeln verlesen wurde⁶⁵. Seit 1648 wurde es «Stadtmandat» genannt und bildete damit eine Art Pendant zum «Landmandat» des Fürstabs in der Alten Landschaft.

Die Wiler Mandate bilden eine reiche volkskundliche Fundgrube, mehr als die fürststädtischen Mandate, da diese wegen ihres weitläufigen Geltungsbereichs keine Rücksichten auf lokale Besonderheiten nehmen konnten.

Mandate dieser Art erscheinen uns heute gleichsam als Exzesse bevormundender obrigkeitlicher Fürsorge, griffen sie doch regulierend in alle Bereiche des Privatlebens ein. In mancher Hinsicht waren die Wiler Mandate sogar noch «äbtlicher als der Abt», nämlich strenger als die fürststädtischen Mandate. So etwa waren die Wiler seit 1542 bei Bussse verpflichtet, beim täglichen Ave-Maria-Läuten der Kirchenglocken fünf Vaterunser und fünf Ave-Maria (später auch noch den «christlichen Glauben») zu beten, egal, wo sie waren, ob daheim, im Wirtshaus oder auf dem Feld. Diese Gebete hatten sie auf den Knien zu verrichten, und zwar die Männer «mit zerknien und zerspannen Armen», die Frauen «mit ufgehepten Händen». Ähnliche Vorschriften hielten in den äbtischen Mandaten erst später und in milderer Form Einzug. Auch die Fasnacht wurde in den Wiler Mandaten von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an häufig ganz verboten, samt allem «Butzen, Trommeln, Pfeifen, Lärmen und Tanzen . . .» In den fürststädtischen Mandaten dagegen finden sich keine derart absoluten Verbote der Fas-

Belagerung der Stadt Wil im
2. Villmergerkrieg (1712) durch die
Zürcher und Berner; Situationsdar-
stellung von Rickenbach aus gesehen.
(Stich von Johann Melchior Füssli)



nacht, sondern nur zeitliche Einschränkungen, indem sie nicht über den Fasnachtstagsdienstag hinaus dauern durfte. Ergötzlich an den Wiler Sittenmandaten ist die oft recht blumige, farbige Sprache. Hier nur ein Beispiel: Im «Hoffartsmandat» des Jahres 1683 wurde den «Frauenzimmern» verboten, die grossen Hüte zu tragen, die «ehender einem Storchennest oder ei-

nem Kautzen gleich sind als einem Hinderfür» (Hinderfür = Kopfbedeckung). Desgleichen wurden auch die «Zürcher neüwe Mode Hauben» untersagt sowie weisse Hauben mit Spitzen, in denen «das weibliche Geschlecht fast daher wagglet wie die jungen Hünd mit ihren Lampohren»⁶⁶. Wohl in Analogie zur «Landsatzung» des Fürstabs entstand in der 2. Hälfte

des 17. Jahrhunderts in Wil auch eine «Stadtsatzung». Sie war kürzer und auch klarer strukturiert als die Landsatzung, die für das Fürstenland galt. Bis ins 17. Jahrhundert hinein verfügte die Stadt Wil auch über ein eigenständiges, vom römischen Recht wenig beeinflusstes *Erbrecht*. (Die älteste erhaltene Fassung des Wiler Erbrechts geht übrigens auf das Jahr 1514 zurück.)⁶⁷

Kirche St. Peter (mit Liebfrauenkapelle): «Urkirche» Wils, erstmals erwähnt im 13. Jahrhundert. Anfang des 15. Jahrhunderts trat sie ihren Rang als Pfarrkirche an die innerhalb der Stadtmauern gelegene Kirche St. Niklaus ab, blieb aber als Friedhofskirche weiterhin bedeutsam. Bauliche Umgestaltungen erfolgten im 19. und 20. Jahrhundert. (Kupferdruck von Franz Müller nach einer Zeichnung aus der Zeit um 1835–37)

Die «gnädigen Herren» des Rats zu Wil

Der Rat, der solche Mandate und Satzungen erliess, war eine Aristokraten-schicht, die sich im 17. Jahrhundert dem Zeitgeist des Absolutismus keineswegs verschloss. Ungeniert bezeichneten die Ratsherren nun die Wiler Bürger als ihre «Untertanen», während sie sich umgekehrt von ihnen als «gnädige Herren» titulieren liessen! In der Regel entstammten sie angesehenen, eher vermöglichen Familien, zumal ihre Wahl mit allerhand Ausgaben (z. B. «Räteschenke») verbunden war. Das (nebenberufliche) Amt war offensichtlich sehr begehrt, was nicht zuletzt im häufigen, wenngleich illegalen «Practicieren» (Stimmenkauf mit Geld oder Trinkversprechen) zum Ausdruck kam.

Im Gegensatz zu St. Gallen und einigen anderen Schweizer Städten besaßen die Handwerkerzünfte in Wil keine politischen Rechte.

War der Rat einmal gewählt, konnte ihm bei der Amtsführung der iure niemand mehr dreinreden, weder der grosse Rat noch die Bürgerschaft. Ebenso waren die Ratsherren bei der Rechnungsführung der verschiedenen städtischen Ämter nur ihrem eigenen Gremium, Schultheiss und Rat, Rechenschaft schuldig. Den Bürgern standen keine Kontrollmöglichkeiten über Amtsführung und Rechnungsbücher zu. Höchstens einmal im Jahr wurden den Ratsherren die Leviten gelesen, und zwar bei der «Regimentsübertragung» auf dem «Hof» am Tag nach der Wahl.

Der Abt oder sein Statthalter, beraten durch die «Pfalzräte», brachten dann ihre Wünsche und allfälligen Rügen bezüglich der Amtsführung des Rats vor. Verbindliche rechtliche Folgen hatten diese Wünsche und Vorhaltungen jedoch nicht. Dass die Äbte seit dem 17. Jahrhundert bei der Regimentsverleihung jeweils betonten, sie geschehe «aus Gnaden», war nur ein barockes, absolutistisches Schnörkel: Dem Abt blieb nämlich gemäss der Stadtverfassung gar nichts anderes übrig, als die Gewählten mit dem «Regiment» zu betrauen.

Zu den besonders heiklen Funktionen von Schultheiss und Rat gehörte die Ausübung der Strafgewalt, die jedoch nach zeitgenössischem Urteil milde gehandhabt wurde (obgleich es zwar in den Bussenbüchern dieser Zeit von Bussen wimmelt ...). Jedenfalls wurde 1635 von seiten der fürstbischöflichen Regierung die bewegte Klage laut, dass man in Wil «nach Gunst» strafe, «viel Ding gar nit», und dass dies «dahero kommt, dass die Schultheissen oder die Beysitzer den Unwillen der Leute scheuchen»⁶⁸.

Ähnlich tönte es in einer Predigt, die der Rickenbacher Pfarrer als Gastprediger am St. Agathatag des Jahres 1654 in der Wiler Stadtkirche hielt – und damit prompt einen Skandal provozierte. Laut Ratsprotokoll donnerte er nämlich von der Kanzel herunter, die jungen Wiler seien «stolz, hoffartig, neidig; sie vermainen, sie haben eine Reichstatt. An dem Laster seye die Obrigkeit schuld, dann sie nit thuen, was sie sollen. Sie brauchen die (Hals-)Geige nit;

die Schlüssel zu den Keichen (Gefängnis) und Thürmen lassen sie verrosten; in der Keichen lassen sie Spinnwuppen wachsen. Dem einen machen sie es hart, dem andern lind, sie luogen dem einen durch die Finger, dem andern nit»⁶⁹.

Interessant ist hier der Hinweis, die Wiler benähmen sich, als wären sie eine «Reichsstadt», also eine politisch selbstständige Stadt ohne direkten Oberherrn ...

Doch die Fürstbischöfe sorgten schon dafür, dass den Wilern die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Im «Gross-Wilischen Vergleich» von 1650 setzte Abt Pius Reher durch, dass sich die Wiler Räte künftig nicht mehr als «gnädige Herren» ansprechen lassen durften, umgekehrt aber auch die Bürger nicht mehr «Untertanen» nennen sollten. Dem Stadtschreiber wurde sodann nahegelegt, in Urkunden beim Siegelvermerk die Formulierung «mit unserm Stadt Insigel» statt, wie bisher, «mit unserer Stadt Insigel» zu verwenden⁷⁰.

Nuancen, die den Eindruck verhindern sollten, die Stadt gehöre am Ende gar sich selbst! Andererseits schien den Äbten dennoch daran gelegen zu sein, dass die Ratsherren als «bessere Herren» galten. So ermahnte der Fürstabt bei der Regimentsverleihung von 1702 die Wiler Ratsherren, sie sollten sich, um respektiert zu werden, nicht in Wirtshäusern mit «gemeinen Leuten familiarisieren»⁷¹.

Hinter den Kulissen kam es im 17. Jahrhundert allmählich zunehmend zu einem Machtkampf zwischen dem Abt sowie Schultheiss und Rat, zu



einem zähen Tauziehen um einzelne Kompetenzen.

Der Rat verlor dabei an Terrain. Immer mehr erliess die stift-st.gallische Regierung nun auch Mandate, die für das Fürstenland *und Wil* galten. Meist waren sie auf analoge Erlasse der Eidgenossen abgestimmt und betrafen z.B. die Münzwährung, die Vertreibung von Landstreichern und die Abwehr von Seuchen. Dabei kam es vor, dass der Rat solche ihm zugeschickte fürststädtische Mandate einfach zu den Akten legte mit dem Vermerk «Ist nit angenommen von der Statt»⁷².

Ein neuer Ton war auch der Hinweis in der neurevidierten Stadtsatzung vom Ende des 17. Jahrhunderts, man wolle «Ihre hochfürstl. Gnaden in Underthänigkeit» bitten, die Satzung «gnädig zu ratifizieren und gutzuheissen»⁷³. Ein solcher Kniefall wäre in früheren Zei-

ten undenkbar gewesen, da die Stadt ja das Satzungsrecht besass.

Spannungsgeladenes 18. Jahrhundert

Symptomatisch für die gereizte Stimmung zwischen der Stadt Wil und dem fürststädtischen Hof im 18. Jahrhundert ist eine wütende Aktennotiz des Wiler Stadtschreibers vom 1701, die gleichsam das Jahrhundert einläutete⁷⁴: Demnach hatte der Statthalter auf dem «Hof» der Stadt ein Mandat über Soldatenwerbung zum Vorlesen in der Kirche geschickt. Entgegen altem Herkommen sprach das Mandat aber allein im Namen des Abts, ohne Erwähnung des «Schultheissen und Rats». Da der Statthalter diesen Zusatz hartnäckig verweigerte, wirbelte der Fall Staub auf,

führte zu Sondersitzungen des Rats sowie einer Delegation in Richtung «Hof» und endete damit, dass der Statthalter das Mandat beleidigt zurückzog und es nun einfach überhaupt nicht mehr vorlesen lassen wollte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts erstarrten die Beziehungen zwischen dem Abt und der Stadt immer mehr. Im Vorfeld des 2. *Villmerger Kriegs* (auch Toggenburger- oder Zwölferkrieg genannt) herrschte eine gespannte Atmosphäre zwischen «Hof» und Stadt, die sich über die mangelhafte, wenig kooperative Informationspolitik des «Hofs» bezüglich der Kriegsvorbereitungen ärgerte.

Der Krieg, der 1712 losbrach, wurde dann zum Fiasko für die Stadt. Sie wurde belagert, beschossen und zur Kapitulation gezwungen. Darauf musste sie eine *sechsjährige Besetzung durch die siegreichen Berner und Zürcher* erdul-

den. Während dieser Zeit kam es zu einer Entfremdung zwischen Abt und Stadt, die gewisse Verwaltungsbefugnisse des Statthalters mittlerweile an sich gezogen hatte.

Nachdem die äbtische Herrschaft 1718 wieder aufgerichtet worden war, blieben verschiedene Probleme offen. Wil forderte einen Beitrag des Stifts St. Gallen an seine grossen *Kriegs-Unkosten*. Auch wehrte es sich aus Sorge um seinen Markt dagegen, dass der Abt neuerdings fremden Händlern den feilen Kauf und Verkauf auf dem Lande gestattete. Ein Dorn im Auge der Wiler war es auch, dass sich das Statthalteramt auf dem «Hof» die Bewilligung von Theateraufführungen in der Stadt sowie die Zulassung oder Wegweisung von Marktschreibern, Gauklern und Barentänzern vorbehielt. Die Unzufriedenheit führender Wiler gipfelte schliesslich darin, dass sie die Vollberechtigung der äbtischen Oberherrschaft über ihre Stadt überhaupt anzweifeln. Aufgrund eines umfangreichen «Klagelibells» strengten sie nun einen Schiedsgerichtsprozess durch die vier eidgenössischen Schirmorte an, ungeachtet deren Warnung, die Wiler zögen «am lätzen Trom, wenn sie dem Fürsten die Hoheit angriffen»⁷⁵. Im Prozess, der in Rorschach stattfand und im «Rorschacher Spruch» von 1733 resultierte, erlitten die Wiler auf der ganzen Linie tatsächlich eine demütigende Abfuhr. Die Souveränitäts- und sonstigen Rechte des Stifts St. Gallen über die Stadt Wil fanden volle Bestätigung. In diesem Jahrhundert stagnierte in Wil die Wirtschaft, was mit ein Grund für

die Unzufriedenheit mit dem Abt gewesen sein mag. Auch punkto Gesetzgebung lief – ähnlich wie im Fürstenland – wenig. Auf die sich rasch ändernden Gegebenheiten der Zeit folgten kaum entsprechende Anpassungen der Verordnungen.

Gegen Ende des Jahrhunderts waren dann die Tage des Klosterstaats gezählt. Der letzte Abt, Pankraz Vorster, eine starre Persönlichkeit, war ein Wiler. Das hinderte die Stadt jedoch nicht daran, sich nach längerem Zögern ins Lager des auflüpfischen Fürstenlands zu schlagen, das sich inzwischen vom Fürstabt losgesagt hatte.

Am 14. Februar 1798 beschloss eine Landsgemeinde der soeben errichteten «Republik Alte Landschaft», die Stadt Wil ihrem Lande einzuverleiben und deren Bürger als ihre Landleute anzunehmen⁷⁶. Damit – und erst jetzt – wurde Wil «politisch» ans Fürstenland angeschlossen.

Anmerkungen

Abkürzungen:

UB St. Gallen: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 6 Bände, bearb. von Hermann Wartmann u. Nachf., St. Gallen 1863–1941

StiA St. Gallen: Stiftsarchiv St. Gallen (ungedruckte Quellen)

StaA Wil: Stadtarchiv Wil (ungedruckte Quellen)

Urk.: Urkunde

¹ UB St. Gallen I, Nr. 18, S. 22

² «Wito de Wila» als Zeuge erwähnt. Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, Bd. 1, Schaffhausen 1906; S. 690

³ Früheste urkundliche Erwähnung eines Leutpriesters zu Wil 1209; UB St. Gallen III, Nr. 838, S. 54

⁴ Gerold Meyer von Knonau (Hrsg.), Conradi de Fabaria Continuatio Casuum sancti Galli. In: Mittlg. zur vaterl. Geschichte, N.F. 7, St. Gallen 1879; S. 209 ff.

⁵ Bruno Meyer, Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb. Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte, Heft 114 (1977), S. 5–9. Abdruck in Beiträge zur Geschichte der Stadt Wil, Bd. 1, Wil 1978, S. 5–29

⁶ UB St. Gallen III, Nr. 871, S. 85 f.

⁷ Gerold Meyer von Knonau (Hrsg.), Christian Kuchimeisters Nüwe Casus Monasterii sancti Galli. In: Mittlg. zur vaterl. Geschichte, N.F. 8, St. Gallen 1881, S. 22 ff.

⁸ a. a. O., S. 76 f.

⁹ a. a. O., S. 310

¹⁰ Karl J. Ehrat, Chronik der Stadt Wil, Wil 1958; S. 16

¹¹ UB St. Gallen III, Nr. 1206

¹² UB St. Gallen III, Nr. 1352, S. 495

¹³ a. a. O., Nr. 1355, S. 496 f.

¹⁴ z. B. UB St. Gallen III, Nr. 1258, S. 418

¹⁵ UB St. Gallen IV/1, Nr. 1725, S. 157

- 16 Ernst Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil (754–1733), Wil 1904; S. 127 f.
- 17 UB St.Gallen V, Nr. 3588, S. 620
- 18 UB St.Gallen III, Nr. 1434, S. 559 f.
- 19 StaA Wil, Urk. Nr. 1–7
- 20 StaA Wil, Urk. Nr. 97–111
- 21 z. B. UB St.Gallen, Nr. 2103 und Nr. 2140; vgl. auch Wild, Verfassungsgeschichte, S. 135
- 22 Die Gerichtsmarken der Stadt Wil wurden in zwei Verträgen genau umschrieben, nämlich 1525 (StaA Wil, Urk. Nr. 81, StiA St.Gallen, HHH 1 Nr. 64) und 1610 (StaA Wil, Urk. Nr. 964)
- 23 UB St.Gallen IV, Nr. 2462, S. 899
- 24 UB St.Gallen IV, Nr. 2218, S. 617 f.
- 25 vgl. Zusammenfassung bei Georg Thürer, St.Galler Geschichte, Bd. 1, St.Gallen 1953; S. 263
- 26 UB St.Gallen V, Nr. 276, S. 156 f.
- 27 StaA Wil, Urk. Nr. 71
- 28 StaA Wil, Urk. Nr. 72
- 29 Ehrat, Chronik, S. 37
- 30 a. a. O., S. 78 f.
- 31 UB St.Gallen VI, Nr. 5291, S. 303–305
- 32 a. a. O., Nr. 6663, S. 793 f.
- 33 UB St.Gallen V, Nr. 3588, S. 620
- 34 StaA Wil, Urk. Nr. 28; StiA St.Gallen, HHH 1 Nr. 26
- 35 vgl. Urteilsformeln des Wiler Hochgerichts von 1493, StaA Wil, Bd. 337, S. 1 («Lotterbuch»)
- 36 Eidgenöss. Abschiede, Bd. 2, Nr. 659, S. 413 f.
- 37 a. a. O., Bd. III/1, Beilage Nr. 7, S. 672 f.
- 38 StaA Wil, Urk. Nr. 501; StiA St.Gallen, HHH 1 Nr. 29
- 39 Joachim von Watt, Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen; Deutsche Historische Schriften, hrsg. von E. Götzinger, Bd. 2, St.Gallen 1877; S. 258 f.
- 40 Carl Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St.Gallen, Bd. 1, St.Gallen 1931, S. 133
- 41 vgl. Ehrat, Chronik, S. 217–222
- 42 StiA St.Gallen, HHH 1, Nr. 25
- 43 StaA Wil, Bd. 350 (Stadtbuch I), S. 78
- 44 Thürer, St.Galler Geschichte I, S. 415
- 45 StaA Wil, Urk. Nr. 33; StiA St.Gallen, HHH 1, Nr. 38
- 46 zit. bei Ehrat, Chronik, S. 177
- 47 Stadtarchiv Wil, Bd. 350 (Stadtbuch I), S. 1
- 48 vgl. Wild, Verfassungsgeschichte, S. 119–124 und S. 257 f.
- 49 StaA Wil, Urk. Nr. 35; StiA St.Gallen, HHH 1, Nr. 43; vgl. auch Eidgenöss. Abschiede, III/2, Nr. 105, S. 189
- 50 Vertrag von 1518: StaA Wil, Urk. Nr. 38, und StiA St.Gallen, HHH 1, Nr. 56; Vertrag von 1577: StaA Wil, Urk. Nr. 43; Verträge von 1639: StiA St.Gallen, HHH 2, Nr. 109; HHH 2, Nr. 111; Vertrag von 1650: StaA Wil, Urk. Nr. 49, und StiA St.Gallen, HHH 3/4, Nr. 129+a; Vertrag von 1651: StiA St.Gallen, HHH 3/3, Nr. 134; Vertrag von 1654: StiA St.Gallen, HHH 3/4, Nr. 140
- 51 Zum Thema «Offnungen» vgl. Walter Müller, Die Offnungen der Fürstabtei St.Gallen. In: Mittlg. zur vaterländ. Geschichte 43, St.Gallen 1964
- 52 ediert in: Die Rechtsquellen des Kt. St.Gallen, 1. Teil: die Rechtsquellen der Abtei St.Gallen, 2. Reihe, 1. Bd., Die allg. Rechtsquellen der Alten Landschaft, bearb. von Walter Müller, Aarau 1974; S. 7–9
- 53 a. a. O., S. 10–12
- 54 Walter Müller, Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St.Gallen. Mittlg. zur vaterländ. Geschichte 46, St.Gallen 1970; S. 217 f.
- 55 zit. a. a. O., S. 295
- 56 ediert in Rechtsquellen des Kt. St.Gallen, a. a. O., S. 67 ff.
- 57 Müller, Landsatzung und Landmandat, S. 296
- 58 vgl. Ehrat, Chronik, S. 103
- 59 zit. bei Theodor Müller, Die St.Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian (1520–1530), Diss. Zürich, St.Gallen 1910; S. 169
- 60 StaA Wil, Ratsprotokolle, Bd. 410, S. 148
- 61 a. a. O., S. 46
- 62 Schiedsspruch von 1559, ediert in Rechtsquellen des Kt. St.Gallen, a. a. O., S. 292 ff.
- 63 vgl. Karl Steiger, Schweizer Äbte und Äbtissinnen aus Wiler Geschlechtern, Wil 1924
- 64 StaA Wil, Bd. 350 (Stadtbuch I), S. 111–114
- 65 vgl. Magdalen Bless-Grabher, Das alte Wil im Spiegel seiner Sittenmandate. In: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, hrsg. v. L. Carlen, Bd. 2, Zürich 1979; S. 163–199
- 66 StaA Wil, Bd. 315, S. 341
- 67 Dissertation über Wiler Erbrecht, in Bearbeitung durch Peter Saile, HSG (Prof. C. Soliva)
- 68 Vorschrift über «Bussentädigung», StiA St.Gallen, Rubr. 82, Fasc. 2
- 69 zit. bei Karl Steiger, Das alte Wil im Werktagsgesicht (nach Auszügen aus Ratsprotokollen), Wil 1942, S. 15 f.
- 70 StaA Wil, Urk. Nr. 49
- 71 StaA Wil, Bd. 317, S. 13 f.
- 72 StaA Wil, Bd. 320, S. 101
- 73 Stadtsatzung «post 1665», StiA St.Gallen, Rubr. 82, Fasc. 2
- 74 StaA Wil, Bd. 324, S. 19
- 75 zit. bei Karl Steiger, Der sog. Rorschacherhandel zwischen Stift St.Gallen und Stadt Wil im Jahre 1733, St.Gallen 1933, S. 32
- 76 Müller, Landsatzung und Landmandat, S. 163